

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen ⁽¹⁾

KOM(86) 257 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Mai 1986)

(86/C 143/04)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 217 vom 28. 8. 1985, S. 3.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Titel

Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome

Titel

Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen

Bezugsgrundlagen unverändert

Erster bis dritter Erwägungsgrund unverändert

Vierter Erwägungsgrund

Dieses Ergebnis kann durch die Einführung einer allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome erreicht werden.

Vierter Erwägungsgrund

Dieses Ergebnis kann durch die Einführung einer allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome erreicht werden, **die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.**

Fünfter bis siebter Erwägungsgrund unverändert

Achter Erwägungsgrund

Neben den Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation, die für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit notwendig sind, können, sofern sie in dem Aufnahmestaat verlangt werden, mit der Person zusammenhängende Voraussetzungen, wie Ehrenhaftigkeit, vorgeschrieben werden.

Achter Erwägungsgrund

Die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome zielt weder auf eine Änderung der Bestimmungen ab, die für alle Personen, die eine berufliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausüben, gelten, noch auf einen Ausschluß der Zuwanderer von der Anwendung dieser Bestimmungen. Die Regelung sieht lediglich Sondermaßnahmen vor, die es den Zuwanderern ermöglichen, den die Berufsausübung betreffenden Bestimmungen des Aufnahmestaats, auch was die Berufsethik anbelangt, anderweitig nachzukommen.

Neunter Erwägungsgrund

Nach Artikel 49, 57 Absatz 1 und 66 des Vertrages ist die Gemeinschaft für den Erlass der Rechtsvorschriften zuständig, die für die Einführung und das Funktionieren einer derartigen allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome notwendig sind.

Neunter Erwägungsgrund

Nach Artikel 49, 57 Absatz 1 und 66 des Vertrages ist die Gemeinschaft für den Erlass der Rechtsvorschriften zuständig, die für die Einführung und das Funktionieren einer solchen Regelung notwendig sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Zehnter und elfter Erwägungsgrund unverändert

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gilt:

- a) als Hochschuldiplom jedes Diplom, jedes Prüfungszeugnis oder jeder sonstige Befähigungsnachweis, der von einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten anderen Hochschuleinrichtung nach einem mindestens dreijährigen Studiengang ausgestellt wird, der in der Regel nur den Inhabern eines Zeugnisses zugänglich ist, mit dem der erfolgreiche Abschluß der gemeinsamen Sekundarschule bescheinigt wird;

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gilt:

- a) als Hochschuldiplom jedes Diplom, jedes Prüfungszeugnis oder jeder sonstige Befähigungsnachweis, **der eine Berufsausbildung auf Universitäts- oder Hochschulebene abschließt und der von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats** nach einem mindestens dreijährigen Studiengang in der Regel nur den Inhabern eines Zeugnisses ausgestellt wird, mit dem der erfolgreiche Abschluß der gesamten Sekundarschule bescheinigt wird;

Buchstaben b) und c) unverändert

- d) als Anpassungslehrgang die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die in dem Aufnahmestaat während eines gewissen Zeitraums unter Aufsicht eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt, die gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht und deren Einzelheiten von dem Aufnahmestaat festgelegt werden.

- d) als Anpassungslehrgang die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die in dem Aufnahmestaat unter Aufsicht eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt **und** gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. **Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung, die alle von dem Betreffenden ausgeführten Arbeiten erfaßt. Die Einzelheiten werden von dem Aufnahmestaat festgelegt.**

Artikel 2

Diese Richtlinie betrifft alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen.

Diese Richtlinie gilt nicht für die beruflichen Tätigkeiten, die Gegenstand einer Richtlinie sind, mit der in den Mitgliedstaaten eine gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Richtlinie betrifft alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte eine berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen, **sofern eine Anerkennung ihrer beruflichen Befähigungsnachweise nicht durch andere Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geregelt ist.**

Artikel 3 unverändert

Artikel 4

Absatz 1 Buchstabe a) unverändert

Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich unverändert

Zweiter Gedankenstrich

- wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe a) vorgesehenen Fall der in dem Aufnahmestaat reglementierte Beruf eine Gesamtheit von beruflichen Tätigkeiten umfaßt, die sich teilweise von den reglementierten Tätigkeiten in dem Herkunftsstaat des Antragstellers unterscheiden, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nur in dem Aufnahmestaat gefordert wird;

Artikel 4

Zweiter Gedankenstrich

- wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe a) vorgesehenen Fall der in dem Aufnahmestaat reglementierte Beruf eine Gesamtheit von beruflichen Tätigkeiten umfaßt, die sich teilweise von den reglementierten Tätigkeiten in dem Herkunftsstaat des Antragstellers unterscheiden, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nur in dem Aufnahmestaat gefordert wird **und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem oder den Hochschuldiplomen abgedeckt werden, die der Antragsteller vorweist;**

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Dritter Gedankenstrich

- wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe b) vorgesehenen Fall der in dem Aufnahmestaat reglementierte Beruf eine Gesamtheit von beruflichen Tätigkeiten umfaßt, die sich teilweise von den Tätigkeiten unterscheiden, die vom dem Antragsteller in dem Herkunftstaat ausgeübt wurden, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird, die aber von dem oder den Hochschuldiplomen, die der Antragsteller vorweist, nicht erfaßt wird;

Buchstabe c)

- c) daß er den im Aufnahmestaat geforderten Berufslehrgang absolviert oder über eine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung von gleich langer Dauer wie die des Lehrgangs verfügt, wenn der Aufnahmestaat den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder deren Ausübung vom Besitz einer Bescheinigung über einen Lehrgang abhängig macht, der nach dem Erwerb des oder der geforderten Hochschuldiplome absolviert wird.

Absatz 2 unverändert

Artikel 5

Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c) kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn der Aufnahmestaat den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder deren Ausübung vom Besitz eines oder mehrerer Diplome abhängig macht, die keine Hochschuldiplome im Sinne dieser Richtlinie sind, die jedoch einen Studiengang abschließen, der in der Regel nur Inhabern eines Zeugnisses zugänglich ist, mit der der erfolgreiche Abschluß der gesamten Sekundarschule bescheinigt wird.

Artikel 6

- (1) Fördert ein Mitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder deren Ausübung einen Nachweis der Ehrenhaftigkeit, ein Führungszeugnis, eine Bescheinigung darüber, daß der Betreffende nicht in Konkurs geraten ist, oder nur einen dieser Nachweise, so erkennt er bei den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder ersatzweise einer gleichwertigen Bescheinigung, die von einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt ist und aus der hervorgeht, daß diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, als ausreichenden Nachweis an.

Werden die im vorstehenden Unterabsatz genannten Bescheinigungen vom Herkunftstaat nicht ausgestellt, so können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder — in Mitgliedstaaten, in denen ein derartiger Eid nicht besteht — durch eine feierliche Erklärung des Betreffenden vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder vor einem Notar des Aufnahmestaats ersetzt werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Dritter Gedankenstrich

- wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe b) vorgesehenen Fall der in dem Aufnahmestaat reglementierte Beruf eine Gesamtheit von beruflichen Tätigkeiten umfaßt, die sich teilweise von den Tätigkeiten unterscheiden, die vom Antragsteller in dem Herkunftstaat ausgeübt wurden, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird, und **sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden**, die von dem oder den Hochschuldiplomen **erfaßt** werden, die der Antragsteller vorweist;

Buchstabe c)

- c) daß er den Berufslehrgang absolviert, der im Aufnahmestaat **von jeder Person gefordert wird, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zugelassen wird, es sei denn, der Betroffene verfügt über eine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung von gleicher Dauer wie die des Lehrgangs.**

Artikel 5

Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c) kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn der Aufnahmestaat den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder deren Ausübung vom Besitz eines oder mehrerer Diplome abhängig macht, die keine Hochschuldiplome im Sinne dieser Richtlinie sind.

Artikel 6

- (1) Der Aufnahmestaat, der für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit einen Nachweis der Ehrenhaftigkeit, ein Führungszeugnis oder eine Bescheinigung darüber, daß der Betreffende nicht in Konkurs geraten ist, fordert oder die Ausübung einer solchen Tätigkeit wegen bestimmter straf- oder disziplinarrechtlicher Vergehen untersagt, erkennt bei Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die diese Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet ausüben wollen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftstaats ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, **als ausreichenden Nachweis an.**

Können die in vorstehendem Unterabsatz genannten Bescheinigungen vom Herkunftstaat **nicht** ausgestellt werden, so **werden** sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder — in Mitgliedstaaten, in denen ein derartiger Eid nicht besteht — durch eine feierliche Erklärung des Betreffenden vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder vor einem Notar des Aufnahmestaats ersetzt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Absatz 2 unverändert

(3) Die Nachweise und Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) **Der Aufnahmestaat kann verlangen**, daß die Nachweise und Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 bei ihrer Vorlage **nicht älter** als drei Monate sind.

Absatz 4 unverändert

Artikel 7

(1) Der Aufnahmestaat erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit und deren Ausübung in seinem Hoheitsgebiet erfüllen, das Recht zu, ihre rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihrer Abkürzung zu führen. Kann diese Ausbildungsbezeichnung mit einer in dem Aufnahmestaat verliehenen Ausbildungsbezeichnung verwechselt werden, so kann der Aufnahmestaat vorschreiben, daß dieser Bezeichnung Name und Sitz der Einrichtung oder der Prüfungsstelle, die sie verliehen hat, beigefügt werden.

(2) Der Aufnahmestaat erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit und deren Ausübung in seinem Hoheitsgebiet erfüllen, das Recht zu, die gleiche Berufsbezeichnung wie seine Staatsangehörigen zu führen.

Artikel 7

(1) Der Aufnahmestaat erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit und deren Ausübung in seinem Hoheitsgebiet erfüllen, das Recht zu, ihre rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung zu führen. Kann diese Ausbildungsbezeichnung mit einer in dem Aufnahmestaat verliehenen Ausbildungsbezeichnung verwechselt werden, so kann der Aufnahmestaat vorschreiben, daß dieser Bezeichnung Name und Sitz der Einrichtung oder der Prüfungsstelle **des Landes**, die sie verliehen hat, beigefügt werden.

(2) Der Aufnahmestaat erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit und deren Ausübung in seinem Hoheitsgebiet erfüllen, das Recht zu, **die dieser beruflichen Tätigkeit entsprechende Berufsbezeichnung zu führen**.

Artikel 8

Absatz 1 unverändert

(2) Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung einer beruflichen Tätigkeit muß so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden, unbeschadet der Fristen, die sich aus einem etwaigen Rechtsbehelf nach diesem Verfahren ergeben.

Artikel 8

(2) Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung einer beruflichen Tätigkeit muß so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden. **Gegen diese Entscheidung kann nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats bei einem nationalen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden.**

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 11 vorgesehenen Frist die zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie genannten Entscheidungen zu treffen. Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 11 vorgesehenen Frist die zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie genannten Entscheidungen zu treffen. Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

Sie legen fest, wie die Vertreter der betroffenen Berufsstände und der Hochschulen an dem Entscheidungsprozeß beteiligt werden sollen.

Absätze 2 und 3 unverändert

Artikel 10 und 11 unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 12

Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Zeitpunkt wird die Kommission dem Rat einen Bericht über den Stand der Anwendung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome vorlegen.

Nachdem sie alle notwendigen Anhörungen vorgenommen hat, wird sie bei dieser Gelegenheit ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der bestehenden Regelung unterbreiten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 12

Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 11 genannten Zeitpunkt wird die Kommission dem Rat **und dem Europäischen Parlament** einen Bericht über den Stand der Anwendung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome vorlegen, **die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.**

Nachdem sie alle notwendigen Anhörungen vorgenommen hat, wird sie bei dieser Gelegenheit ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der bestehenden Regelung unterbreiten.

Artikel 13 unverändert
